

Änderungsantrag

der Abgeordneten Klaus-Jürgen Warnick, Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Dagmar Enkelmann, Rolf Kutzmutz, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/6392, 13/7588, 13/7589 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung
des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 27 erhält § 34 folgende Fassung:

„§ 34

**Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im
Zusammenhang bebauten Ortsteile**

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr gesichert ist. Die Stadtteilentwicklungsplanung, sonstige informelle Planungen und die Flächen für Maßnahmen des Ausgleichs oder Ersatzes gemäß § 8 a des Bundesnaturschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Durch Konzepte auf Blockebene (Blockstudien) wird die Erteilung der Baugenehmigung an die Sozialverträglichkeit gekoppelt, so daß der Charakter des Gebietes nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Es sollen keine zusätzlichen Verkehrsströme verursacht werden.

(2) unverändert

(3) Buchstabe a wird aufgehoben. Absatz 3 wie rechtsgültiges BauGB mit folgender Ergänzung: „Diese Regelung gilt für nichtstörendes Gewerbe gemäß Definition im Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind darzustellen.“

(4) Nr. 1 unverändert.

Nr. 2 unverändert.

Nr. 3 wird aufgehoben.

bis Ende unverändert.“

Bonn, den 14. Mai 1997

Klaus-Jürgen Warnick
Eva-Maria Bulling-Schröter
Dr. Dagmar Enkelmann
Rolf Kutzmutz
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Zur Erteilung der Baugenehmigung soll die Sozialverträglichkeit der Maßnahmen nachgewiesen werden (einige Kommunen praktizieren dies bereits). Um dem Leitbild der Stadt der kurzen Wege und Verkehrsvermeidung zu entsprechen, dürfen keine Nutzungen angesiedelt werden, die weiteren Individualverkehr erzeugen. Die Erschließungsgewährleistung war bisher an den Autoverkehr gekoppelt. Im Sinne von Verkehrsvermeidungsstrategien soll in Innenbereichen diese Genehmigung künftig in erster Linie an eine Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr gebunden werden.

Der Hinweis auf § 8 a ist erforderlich, weil die Ausgleichsregelung auch für den bebauten Innenbereich gelten soll, damit hier ökologisch wertvolle Flächen nicht ohne Konsequenzen vernichtet werden können.

Absatz 3 soll beibehalten werden, da so ein Bestandsschutz für nichtstörendes Gewerbe gewährleistet wird. Eine Verlagerung bedeutet mehr Verkehr und mehr Flächenversiegelung.

Der Schutz des Außenbereichs muß im Vordergrund stehen, da sonst die Gefahr der weiteren Zersiedelung besteht, daher ist Absatz 4 Nr. 3, die Abrundungssatzung, zu streichen.